

am 24. November 1956
Hirth, Justizangestell-
ter als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rentners, früheren Milchhändlers Johannes
R. in W. / H., Br. Weg

Klägers, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter; Rechtsanwalt Dr. -

gegen

1. Wilhelm Ha., Milchhändler in H.-A.,
Ar. Straße,
2. dessen Ehefrau Else Ha. geb. K., daselbst

Beklagte, Berufungskläger
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf
die mündliche Verhandlung vom 24. November 1956 un-
ter Mitwirkung der Bundesrichter Schuster, Dr. Augustin,
Dr. Oechßler, Dr. Rothe und Dr. Freitag

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivil-
senats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu
Hamburg vom 5. April 1955 wird auf Kosten des
Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer des im Grundbuch von O [REDACTED] Bd 59 Bl 2906 eingetragenen Gebäudegrundstücks Ar [REDACTED]straße [REDACTED] in H [REDACTED]-A [REDACTED], das einen Einheitswert von 29 200 DM hat, und hatte dort bis 1937 ein Milchgeschäft betrieben. Die Beklagte zu 2 ist die Nichte der am 8. Juli 1947 nach langem Krankenlager - sie war 7 Jahre gelähmt - verstorbenen ersten Ehefrau des Klägers. Diese Ehe war kinderlos. Die Beklagte zu 2 ist im Alter von 8 Jahren als Pflegekind in den Haushalt des Klägers aufgenommen worden. Im Jahre 1937 hat der Kläger das Milchgeschäft an die beklagten Eheleute verpachtet.

Am 16. September 1947 schloß der Kläger mit den Beklagten vor dem Notar Wi [REDACTED] einen als Überlassungsvertrag bezeichneten Vertrag. Danach überließ der Kläger den Beklagten je zur Hälfte das Grundstück Ar [REDACTED]straße 59. Als "Gegenwert für die Überlassung" übernahmen die Beklagten die in Abteilung III eingetragene Belastung in Höhe von 10 224,99 GM mit Zinsen als eigene Schuld. Der Kläger behielt sich an dem Grundstück das lebenslängliche Nießbrauchsrecht vor, dessen jährlicher Wert mit 5000 RM angegeben wurde. Die laufenden Grundsteuern und Unterhaltungskosten sollte der Kläger tragen. Die Parteien waren sich darüber einig, daß die Beklagten auch während der Dauer des Nießbrauchs die Geschäftsräume und die dazugehörige Wohnung zu den bisherigen Bedingungen für eine monatliche Miete von 100 RM behalten sollten. Gleichzeitig vereinbarten die Parteien die Auflassung; die Beklagten wurden als Eigentümer im Grundbuch eingetragen.

- 3 -

In einem notariellen Vertrag vom 23. März 1948 erklärten die Parteien ergänzend, daß der Kläger im Vertrag vom 16. September 1947 den Beklagten auch das Milchgeschäft habe übertragen und abgeben wollen, das er ihnen bisher verpachtet gehabt habe.

Der Kläger, der am 23. April 1949 seine bisherige Haushälterin heiratete, schrieb am 5. April 1949 den Beklagten, er habe wohl gesagt, er habe ein Testament gewollt, daß nach seinem Tod Geschäft und Grundstück an die Beklagten fallen sollten, aber einen solchen Vertrag habe er nicht gewollt. Er verlangte bis 10. April 1949 eine Änderung des Vertrages.

Im Juli 1949 hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag,

die Beklagten zu verurteilen, das im Grundbuch von O [REDACTED] Bd 59 Bl 2906 verzeichnete Gebäudgrundstück, belegen in H [REDACTED]-A [REDACTED], Ar [REDACTED]straße [REDACTED], an den Kläger aufzulassen und in dessen Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch einzuwilligen,
hilfsweise: die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, daß das Grundbuch von O [REDACTED] Bd 59 Bl 2906 dahin berichtet wird, daß in Abteilung I die Beklagten als Eigentümer gelöscht werden und der Kläger wieder als Eigentümer eingetragen wird.

Der Kläger hat die Klage, wie folgt, begründet:
Der Überlassungsvertrag sei nichtig, weil er sich zur



Zeit des Vertragsabschlusses in einem seine frei Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe und daher nicht in der Lage gewesen sei, die Bedeutung der Abmachung und seiner Unterschrift darunter zu erkennen. Er habe Ende 1945 durch einen Sturz eine schwere Gehirnerschütterung erlitten gehabt. Auch habe sich in den folgenden Jahren sein Wesen erheblich verändert. Er sei verschlossen und kaum mehr ansprechbar gewesen. Diese Erscheinungen hätten sich durch den Tod seiner Ehefrau, der ihn sehr schwer getroffen habe, und ferner durch organische Erkrankungen noch wesentlich verstärkt. Erst im Laufe des Jahres 1948 habe sich sein Befinden wieder gebessert. Erst jetzt habe er durch seinen Bruder davon Kenntnis erhalten, daß auf Grund dieses Vertrags bereits eine Übereignung des Grundstücks an die Beklagten erfolgt sei, während er geglaubt habe, ein Testament mit entsprechendem Inhalt aufzusetzen. Er könne daher die Rückübertragung des Grundstücks verlangen. Hinzu komme, daß dieser Vertrag seinem Inhalt nach gegen die guten Sitten verstoße, da er erheblich übervorteilt worden sei. Man habe ihn unter Alkohol gesetzt und ihm dann den Vertrag zur Unterschrift vorgelegt. Er habe den Vertrag daher auch wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten. Da der Vertrag auch als Schenkung an die Beklagten zu werten sei, könne er sie wegen groben Undanks widerrufen. Denn er sei von den Beklagten nach Abschluß des Vertrags des öfteren schwer beleidigt worden.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, sie nach dem Klageantrag nur Zug um Zug gegen Zahlung von 51 565,41 DM zu verurteilen.

Sie gehen davon aus, daß, falls sie zur Rückgabe des Grundstücks verpflichtet seien, der Kläger ihnen die not-

wendigen Aufwendungen in Höhe von 15 792,41 DM und werterhöhende Aufwendungen in Höhe von 35 773 DM zu ersetzen habe, denn sie hätten auf dem Grundstück Garagen errichtet, einen Kühlraum, einen Fahrstuhl und eine Kaffeerösterei eingebaut und eine Hypothek bezahlt.

Das Landgericht hat die Beklagten verurteilt, Zug um Zug gegen Zahlung von 21 135,87 DM ihre Zustimmung zu geben, daß das Grundbuch dahingehend berichtigt wird, daß in Abteilung I die Beklagten als Eigentümer gelöscht werden und der Kläger wieder als Eigentümer eingetragen wird.

Das Landgericht hat angenommen, der Kläger sei zur Zeit des Abschlusses des Vertrags am 16. September 1947 im Sinne des § 104 Ziff 2 BGB geschäftsunfähig gewesen, der Kaufvertrag und die Auflassung seien daher nichtig. Die Gegenansprüche der Beklagten, wegen deren sie ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen könnten, errechneten sich wie folgt:

Die den Beklagten zu ersetzenden Verwendungen betragen	31 914,37 DM
--	--------------

Andererseits habe der Kläger Anspruch auf den Gewinn, den die Beklagten bis März 1952 aus dem Grundstück gezogen hätten, mit 12 178,50 DM, abzüglich 1400 DM, die der Kläger bereits als Mietausgleich erhalten habe, also auf	<u>10 778,50 DM</u>
--	---------------------

Daraus ergebe sich der Betrag von	21 135,87 DM
-----------------------------------	--------------

In der Berufungsinstanz beantragten die Beklagten, unter Aufhebung des Urteils des Landgerichts den Kläger mit seiner Klage abzuweisen, hilfsweise: Die Beklagten zur Erteilung ihrer Zustimmung zu der im ange-

flichten Urteil ausgesprochenen Grundbuchberichtigung nur Zug um Zug gegen Zahlung von 34 217,48 DM zu verurteilen.

Dieser Betrag ergebe sich daraus, daß die den Beklagten zu ersetzenden Aufwendungen sich bis einschließlich März 1953 um 2 303,11 DM also auf 34 217,48 DM erhöht hätten. Die vom Landgericht vorgenommenen Abzüge mit 10 778,50 DM seien nicht begründet.

Der Kläger hat Zurückweisung der Berufung beantragt.

Das Oberlandesgericht hat auf die Berufung der Beklagten das Urteil des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Mit der Revision erstrebt der Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagten beantragen Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

A. Das Berufungsgericht stellt zunächst fest, der Kläger sei zur Zeit prozeßfähig, so daß eine Entscheidung in der Sache selbst ergehen könne.

Die Revision hat dagegen in der schriftlichen Begründung keine Einwendungen erhoben. Ein Rechtsverstoß ist nicht zu erkennen. Nachdem die während des Rechtsstreits zeitweise bestehende Gebrechlichkeitspflegschaft über den Kläger durch Beschluß des Amtsgerichts Wedel vom 4. August 1954 aufgehoben worden ist,

besteht kein Anlaß, die jetzige Geschäftsfähigkeit des Klägers, soweit sie zur Bestellung eines Prozeßbevollmächtigten nötig ist, zu bezweifeln, insbesondere auch nicht unter dem Gesichtspunkt der partiellen Geschäftsunfähigkeit.

B. I. In der Sache selbst kommt das Berufungsgericht zu dem Ergebnis, der Kläger habe weder Anspruch auf Rückübertragung des Grundstücks noch auf Berichtigung des Grundbuchs dahin, daß er nach wie vor Eigentümer sei.

1. Es führt dazu aus: Was den auf § 894 BGB gestützten Hilfsantrag betreffe, so habe sich ergeben, daß der Kläger bei Abschluß des Vertrags voll geschäftsfähig sei. Vertrag und Auflassung seien daher wirksam gewesen, so daß das Grundbuch richtig sei.

Diese Feststellung ergebe sich aus dem Gutachten des Sachverständigen, dem sich das Gericht anschließe. Das Gutachten stütze sich auf die dem Sachverständigen als Tatsachengrundlage übermittelten Feststellungen des Senats. Diese Tatsachengrundlage gehe dahin:

Der Kläger und seine verstorbene Ehefrau hätten den Wunsch gehabt, der Beklagten zu 2 einmal das Grundstück nebst Milchgeschäft zu vererben. Der Kläger habe seiner Frau noch vor ihrem Ableben zugesagt, daß er diesen gemeinsamen Wunsch in die Tat umsetzen wolle. Durch den Tod seiner Frau sei der Kläger recht beeindruckt gewesen, habe auch nicht mehr die bei ihm früher zu beobachtende Betriebsamkeit besessen und sich mehr in sich zurückgezogen gehabt. Bei den Besprechungen mit den Be-

klagten und dem Notar Wi[REDACTED] am 2. und 16. September 1947 sowie erneut mit dem Zeugen an einem Tag in der Zwischenzeit sei der Kläger dem Gegenstand der Verhandlungen gefolgt, habe zusammen mit dem Beklagten zu 1 den Notar mit ihrem Anliegen vertraut gemacht. Eine gewisse Zeit nach Rückkehr von der letzten Besprechung am 16. September 1947 - Genaues lasse sich hier nicht feststellen - hätte sich bei ihm eine Gelbsucht bemerkbar gemacht, die ab 24. September 1947 eine ärztliche Behandlung erforderlich gemacht habe. Irgendwelche Beschwerden habe der Kläger am 16. September 1947 nicht geäußert, er sei vielmehr recht aufgeräumt und gesprächig gewesen. Man sei zunächst übereingekommen, den Vertrag nicht nach außenhin bekannt werden zu lassen. Der Kläger habe erst im Frühjahr 1948 seinem Bruder, dem Zeugen Paul R[REDACTED], den Vertrag nach einigem Zögern vorgelegt, als dieser die Rechtsverhältnisse am Grundstück für die Steuererklärung für das Jahr 1947 habe wissen müssen. Erst nach seiner Wiederverheiratung im April 1949 sei der Kläger mit der Behauptung hervorgetreten, er sei damals nicht geschäftsfähig gewesen und der Vertrag sei daher unwirksam.

Das Berufungsgericht führt weiter aus: Der Einholung eines Obergutachtens bedürfe es nicht. Der Kläger und seine erste Ehefrau hätten die Absicht gehabt, der Beklagten zu 2 das Grundstück nebst dem Geschäft zu vererben. Der Kläger habe auch nach dem Tod seiner Ehefrau dies zum Ausdruck gebracht. Wegen der vom Beklagten zu 1 geplanten Investitionen und da der Kläger andererseits für die Zeit seines Lebens Herr im Haus habe bleiben wollen, habe der Notar zu einer Vollübertragung des Grundstücks mit gleichzeitiger Bestellung eines Nießbrauchs-

rechts für den Veräußerer geraten. Das Berufungsgericht sei daher überzeugt, der Beklagte habe damals seine Angelegenheiten in diesem Sinne ordnen wollen. Das Berufungsgericht stelle auch fest, daß der Kläger bei mehreren Verhandlungen den Vertrag seinem wesentlichen Inhalt nach erfaßt und dies auch in seinem Gedächtnis bewahrt habe. Diese Feststellungen könnten auch durch die Darlegungen des Klägers selbst, seiner jetzigen Ehefrau und der Frau E. nicht erschüttert werden. Der Kläger sei im Hinblick auf den Prozeßstoff für partiell geschäftsunfähig zu halten. Er sei zur Zeit des Abschlusses des Vertrags noch nicht in ärztlicher Behandlung wegen Gallen- und Lebererkrankung gewesen. Den übrigen in erster und zweiter Instanz gehörten Zeugen komme ein wesentlicher Beweiswert nicht zu. Es sei daher nicht festzustellen, daß die spätestens am 24. September 1947 aufgetretene Gallen- und Lebererkrankung sein Verhalten toxisch beeinflusst habe. Es sei daher davon auszugehen, daß der Kläger bei Abschluß des Vertrages voll geschäftsfähig gewesen sei. Es sei nicht bewiesen worden, daß der Kläger von irgend jemand, etwa von den Beklagten vor der Unterzeichnung des Vertrags unter Alkoholeinfluß gesetzt worden sei; der Zeuge Wi. habe das Gegenteil bekundet. Dagegen spreche auch, daß der Kläger am 23. März 1948 mit einem weiteren Vertrag den ersten inhaltlich bestätigt habe.

Die Revision bemängelt, daß das Berufungsgericht dem Sachverständigen die Auflage gemacht habe, von einem bestimmten Sachverhalt auszugehen, und die weiteren geladenen und erschienenen Zeugen nicht mehr vernommen habe. Es habe damit dem Gutachter die Möglichkeit genommen, die

Aussagen dieser Zeugen bei seinem Gutachten zu bewerten und sich eine vollständige, freie und eigene Meinung zu bilden. Unter diesen Umständen sei es bedenklich, wenn der Berufsrichters den Antrag auf Einholung eines Obergutachtens abgelehnt habe.

Dieser Einwand kann keinen Erfolg haben. Die Parteien haben auf die Vernehmung der weiteren in die mündliche Verhandlung geladenen Zeugen ausdrücklich verzichtet. Im übrigen waren die Zeugen, die nicht mehr vernommen wurden, bis auf zwei - v.d. Einsiedel und Elfriede B., die schon in erster Instanz vernommen waren - von den Beklagten benannt gewesen und der Kläger hatte sogar beantragt, den Antrag auf Vernehmung dieser Zeugen als verspätet zurückzuweisen. Es ist Sache des Gerichts, nicht des Sachverständigen, den Wert der Zeugen zu beurteilen und bei widersprechenden Aussagen festzustellen, welcher Sachverhalt einer Beurteilung durch den Sachverständigen zugrunde zu legen ist.

Ob ein Obergutachten eingeholt werden soll, muß grundsätzlich dem pflichtmäßigen Ermessen des Tatrichters überlassen bleiben. Der Sachverständige Prof. Dr. Hal ist der zweite Gutachter, der über die Frage der Geschäftsfähigkeit des Klägers im Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags sich geäußert hat; vorher war ein Gutachten des Prof. Dr. J. an der Psychiatrischen und Nervenlinik der Universität H. vom 27. Januar 1950 eingeholt worden. Daß der Sachverständige Dr. Hal nach erneuter in seiner Anwesenheit vorgenommener Zeugenvernehmung zu der Auffassung kam, daß sich der dem Gut-

achten zugrunde liegende Sachverhalt gegenüber seinem schriftlichen Gutachten geändert habe, und demgemäß zu einem anderen Ergebnis als Prof. Dr. J. [REDACTED] und er selbst früher gelangte, nötigt nicht zur Beiziehung eines Obergutachters.

Im übrigen hat die Revision die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger zur Zeit des Abschlusses des Vertrags voll geschäftsfähig gewesen sei, nicht angegriffen. Das wäre auch nur in dem beschränkten Umfang möglich gewesen, in dem tatsächliche Feststellungen des Berufungsgerichts angegriffen werden können.

II. Das Berufungsgericht führt weiter aus: Die Unwirksamkeit des Vertrags könne nicht mit einem Verstoß gegen die guten Sitten nach § 138 Abs 1 BGB begründet werden. Dafür könne die Tatsache nicht herangezogen werden, daß der Kläger den Beklagten das Grundstück mit sehr geringer Gegenleistung überlassen habe. Der Kläger und seine erste Frau hätten unstreitig die Absicht gehabt, es der Beklagten zu 2 zu vererben. Wenn der Kläger abweichend davon die Übertragung schon zu Lebzeiten und an beide Beklagten verfügt habe, so liege darin zwar eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem, was den Parteien ursprünglich vorgeschwebt habe, die getroffene Regelung habe aber den damaligen Vorstellungen und Absichten der Parteien entsprochen. Sie habe um so näher gelegen, als die Beklagten schon seit 10 Jahren das Milchgeschäft in Pacht gehabt hätten. Daß der Kläger als Nießbraucher die laufenden Grundsteuern und Unterhaltungskosten tragen solle, entspreche der gesetzlichen Regelung der §§ 1041, 1045, 1047 BGB und lasse nicht auf das Vorliegen eines Willensmangels schließen. Im übrigen werde das

27

Grundstück auch noch von weiteren Personen bewohnt, von denen der Kläger die Miete erhalte.

Die Revision wendet sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, ein Verstoß gegen die guten Sitten liege nicht vor, weil das Geschäft den damaligen Vorstellungen und Absichten der Parteien entsprochen habe. Sie sieht eine Verletzung des § 139 ZPO darin, daß der Kläger nicht veranlaßt worden sei, darzulegen, daß das Geschäft in seiner Gesamtwirkung für den Kläger und seine zweite Frau, - die er übrigens erst im Jahre 1949 geheiratet hat -, eine schwere Schädigung bedeutet habe.

Das Berufungsgericht habe den Sachverhalt auch nicht unter dem Gesichtspunkt des § 138 Abs 2 BGB geprüft, wobei die Minderung der Entschlußkraft und der Widerstandskraft des Klägers gegen unzumutbare Maßnahmen dem gesetzlichen Tatbestandsmerkmal der Unerfahrenheit und des Leichtsinns gleichzusetzen sei. Sie meint, das Berufungsgericht hätte durch Fragen dem Kläger Gelegenheit geben müssen, diese Minderung seiner Entschlußkraft unter Beweis zu stellen.

Diese Einwendungen sind nicht begründet. Es handelt sich nach der Auffassung beider Parteien um ein Geschäft des Klägers mit einer Frau, die in der Stellung eines Pflegekinds ihm und seiner verstorbenen Frau so nahe stand, daß beide die Absicht hatten, diesem Pflegekind das Grundstück im Wege des Erbgangs zuzuwenden, so daß das Geschäft als ein vorweggenommenes Vermächtnis angesehen werden kann. Durch den Nießbrauch erhielt der Kläger die Nutzungen aus dem Grundstück in

vollem Umfang, die laufenden Lasten hätte er auch als Eigentümer tragen müssen. Es kann also nicht gesagt werden, der vorbehaltene Nießbrauch habe wirtschaftlich sehr wenig bedeutet. Der Kläger war nur gehindert, von nun an die Substanz des Grundstücks durch Verkauf oder Belastung für sich nutzbar zu machen. Das wäre zudem im Widerspruch zu dem dem Notar vorgetragenen Zweck des Geschäfts gestanden, nämlich dem, dem Beklagten zu 1 die geplanten Investitionen jetzt schon zu ermöglichen und doch dem Kläger die Nutzung des Anwesens in der bisherigen Weise zu erhalten. Unter diesen Umständen bestand für das Berufungsgericht kein Anlaß, die von der Revision vermißte Frage zu stellen.

Das Berufungsgericht hat auch die Voraussetzungen des § 138 Abs 2 BGB ohne Rechtsirrtum nicht für gegeben angesehen; denn es ist nicht ersichtlich, daß die Notlage, der Leichtsinns oder die Unerfahrenheit des Klägers ausgebeutet worden sei. Da § 138 Abs 2 BGB nur ein Unterfall des Abs 1 ist, kann sein Tatbestand nicht willkürlich ausgedehnt werden, es könnte sich nur fragen, ob ein ähnlich liegender Tatbestand die Voraussetzungen eines Verstoßes gegen die guten Sitten im Sinne des § 138 Abs 1 BGB erfüllt. Das wäre an sich möglich (vgl. Warneyer 1927 Nr 46). Die dafür notwendigen tatsächlichen Voraussetzungen hat das Berufungsgericht aber ohne Rechtsverstoß nicht als vorliegend erachtet.

III. Das Berufungsgericht hat weiter erwogen, es könne nicht angenommen werden, daß der Kläger arglistig getäuscht worden sei oder sich über den Inhalt seiner Erklärung geirrt habe. Es möge sein, daß er die

dt

rechtliche Tragweite des Vertrags nicht in ihren Einzelheiten erfaßt habe. Er habe aber gewußt, daß er über das Grundstück mit endgültiger Wirkung verfügt habe. Eine Anfechtbarkeit sei jedenfalls dadurch ausgeschlossen, daß der Kläger durch den Vertrag vom 23. März 1948 das frühere Rechtsgeschäft bestätigt habe.

Die Revision macht geltend, es liege ein Irrtum über den Inhalt der Erklärung vor, da der Kläger dabei der irrigen Meinung gewesen sei, er sei nach wie vor zu einer Belastung des Grundstücks in der Lage. Er habe damit über das eigentliche Ziel und über die grundsätzliche Wirkung des Rechtsgeschäfts geirrt. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Einwendung begründet wäre. Es bedürfte dazu noch weiterer tatsächlicher Feststellungen. Das Berufungsgericht hat sich nicht abschließend darüber ausgesprochen. Es hat vielmehr die Anfechtung mit der zutreffenden Begründung schon deshalb nicht zugelassen, daß der Kläger den ursprünglichen Vertrag durch den weiteren Vertrag vom 23. März 1948 bestätigt habe. Es hätte noch hinzufügen können, daß der Kläger, der den Vertrag im Frühjahr 1948 seinem Bruder Paul R. vorgelegt hatte und von diesem damals belehrt worden ist, daß er keine Hypothek mehr auf das Grundstück eintragen lassen kann, erst im April 1949 mit der Behauptung hervorgetreten ist, der Vertrag sei unwirksam. Die Anfechtung des Vertrags wegen Irrtums und arglistiger Täuschung ist in der Klagschrift vom 19. Juli 1949 unter Hinweis auf das Schreiben des Klägers vom 5.

April 1949 ausgesprochen worden. Eine unverzügliche Anfechtung gemäß § 121 Abs 1 BGB wäre also nicht gegeben. Die Anfechtung wegen Irrtums ist somit vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum verneint worden.

IV. Das Berufungsgericht hat endlich noch ausgeführt, der Kläger könne die Überlassung des Grundstücks nicht wegen Undanks der Beklagten widerrufen. Es könne offenbleiben, ob es sich um eine unentgeltliche Zuwendung im Sinne des § 516 BGB gehandelt habe. Jedenfalls sei grober Undank nicht nachgewiesen. Die Zeugin E. habe dazu keine konkreten Angaben machen können. Wenn der Beklagte in einer mündlichen Verhandlung erregt gewesen sei und angedeutet habe, der Kläger und seine jetzige Frau lügen, und einmal in Bezug auf den Kläger die Worte gebraucht habe: "Frechheit siegt", so könne ein solches Verhalten zwar nicht gebilligt werden, es erscheine aber menschlich begreiflich und darum nur in geringem Maß schuldhaft. Der Kläger habe seinerseits zu Unrecht den Vorwurf erhoben, die Beklagten hätten seine damalige geistige Gebrechlichkeit ausgenutzt, um ihm um ein wesentliches Vermögenstück zu bringen, und sie hätten ihn regelrecht überfahren. Er habe auch in einem Brief an die Beklagten von "Schwindel und Betrug" gesprochen und die Beklagten als "Banditen" bezeichnet. Wenn in einer derartigen feindlichen Atmosphäre von dem zu Unrecht angegriffenen Teil harte Worte gebraucht würden, könne dies nicht als grober Undank im Sinne des § 530 BGB angesehen werden.

dt

Die Revision meint, das Berufungsgericht verkenne den Begriff des groben Undanks. Es habe nicht beachtet, daß der Kläger damals, als er selbst beleidigende Ausdrücke gegen die Beklagten gebraucht habe, geschäftsunfähig gewesen sei.

Auch diese Einwendungen sind nicht begründet. Zunächst ist darauf hinzuweisen, daß der Kläger den die Beklagten beleidigenden Brief am 21. Juni 1950 (Bl 145 GA) geschrieben hat, daß der Beklagte zu 1 am 21. Oktober 1950 (Bl 138 GA) die vom Kläger als Undank empfundenen Äußerungen gemacht hat und daß erst am 10. November 1951 (Bl 202 GA) der Vertreter des Klägers davon Mitteilung gemacht hat, daß dem Kläger am 2. Oktober 1951 ein Pfleger bestellt worden ist, und daß erstmals am 13. August 1951 (Bl 197 GA) der Beklagte zu 1 in einem andern Verfahren die Prozeßfähigkeit des Klägers bezweifelt hat. Die Revision geht also von tatsächlich unrichtigen Voraussetzungen aus. Im übrigen entscheidet freies richterliches Ermessen unter Berücksichtigung aller Umstände darüber, wann eine schwere Verfehlung gegen den Schenker vorliegt. Daß das Berufungsgericht von seinem Ermessen einen unrichtigen Gebrauch gemacht hätte, kann nicht gesagt werden.

Damit hat also das Berufungsgericht auch den Hauptantrag des Klägers ohne Rechtsirrtum als unbegründet angesehen. Die Revision war daher auf Kosten des Klägers zurückzuweisen.

Schuster Dr. Augustin Dr. Oechßler

Rothe Dr. Freitag